



**Bestätigung des anerkannten Dachverbandes
über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe**
(§ 14 WaffG)

(Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage bei der zuständigen Behörde.)

1

Angaben zum Antragsteller (vom Antragsteller auszufüllen)

Name: _____

Straße: _____

Rückrufnr. / Email bei Unklarheiten: _____

Plz.: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in _____

Ich beantrage eine Erlaubnis für den Erwerb und Besitz folgender Waffe und der dafür bestimmten Munition

Art _____ Kal. _____

für die folgende Disziplin (Sportordnungsnummer und Bezeichnung – gem. BDS-Sporthandbuch)

Nr. _____ Bezeichnung _____

Ich beantrage eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§14 Abs. 4 WaffG)

Anlagen:

die Kopien aller meiner waffenrechtlichen Erlaubnisse sind als Anlage beigefügt

Nr. ausgestellt von der Behörde

Nr. ausgestellt von der Behörde .

Nr. ausgestellt von der Behörde .

Nr. ausgestellt von der Behörde

Datenschutzhinweis:

Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Insbesondere ist damit eine Weitergabe seiner Daten an die zuständige Behörde verbunden.

Die vorstehenden Angaben wurden wahrheitsgemäß gemacht. Den Hinweis für den Datenschutz habe ich gelesen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort/Datum _____

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

2a

Angaben zum Verein / Gruppe (vom Verein / Gruppe auszufüllen)

Name: _____

vertreten durch _____

Straße: _____

Plz.: _____ Ort: _____

Unser Verein ist Mitglied im Bund Bayerischer Schützen e.V. / Landesverband 8 im BDS.

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied in o.g. Verein / Gruppe ist und regelmäßig seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in unserem Verein / unserer Gruppe als Sportschütze betreibt. Ferner bescheinigen wir, dass wir die notwendigen Standanlagen für die beantragte Disziplin* / für erlaubnispflichtige Waffen** in eigenem Besitz haben / ein Mietverhältnis*** nachweisen können.

Ein Auszug aus dem Schießbuch liegt bei.

Sonstige Unterlagen über den Nachweis der Sportschützeneigenschaft (Urkunden etc.) des Antragstellers liegen bei.

(Diese Unterlagen verbleiben beim Verband.)

Ort/Datum _____

--	--	--	--	--	--	--	--

.....
(Unterschrift des Vorstands)

Stempel des Vereins / der Gruppe

2 b

Bestätigung des Verbandes über die Sportschützeneigenschaft nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Die Angaben des Vereins über die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers werden auf Grund der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

.....
(Unterschrift des BDS-Sachbearbeiters)

Stempel des Verbandes

3.1

Bedürfnisbescheinigung des Verbandes zur Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 (vom BDS-Sachbearbeiter auszufüllen)

Der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., vertreten durch seinen Beauftragten / seine Beauftragte, hält die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen zur Ausübung des Schießsports durch den Antragsteller für erforderlich.

.....
(Unterschrift des BDS-Sachbearbeiters)

Stempel des Verbandes

* Bei Antrag auf eine bestimmte Waffe
** Bei Antrag auf eine WBK (gelb) für Sportschützen
*** Unzutreffendes streichen

3.2

Bedürfnisbescheinigung des Verbandes nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG

(vom BDS-Sachbearbeiters auszufüllen)

Die beantragte Waffe:

Art: _____ Kal.: _____

ist nach der Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. zugelassen für den/die folgenden Wettbewerb/e.

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Der Antragsteller besitzt keine für diesen Wettbewerb zugelassene Waffe. Im Besitz des Antragstellers befinden sich nach den vorgelegten Unterlagen weniger als zwei mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition/ weniger als drei halbautomatische Langwaffen.*

Der Erwerb der beantragten Waffe und der dazugehörigen Munition ist für die Ausübung der o.g. Disziplin durch den Antragsteller erforderlich.

.....
(Unterschrift des BDS-Sachbearbeiters)

Stempel des Verbandes

3.3

Bedürfnisbescheinigung nach § 14 Abs. 3 WaffG (vom BDS-Sachbearbeiters auszufüllen)

Der Antragsteller benötigt über die bereits in seinem Besitz befindlichen _____(Anzahl) mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition*/ _____(Anzahl) halbautomatischen Langwaffen* eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition* / halbautomatische Langwaffe*

für die Ausübung der folgenden weiteren Sportdisziplin

Nr.: _____ Bezeichnung: _____

Die beantragte Waffe:

Art: _____ Kal.: _____

ist nach der Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. zugelassen für den o. g. Wettbewerb. Der Antragsteller besitzt keine für diesen Wettbewerb zugelassene Waffe.

zur Ausübung des Wettkampfsportes eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe für Patronenmunition*/ eine weitere halbautomatische Langwaffe*

Art: _____ Kal.: _____

Begründung:

Der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V., vertreten durch seinen Beauftragten im Landesverbandes Bayern, hält den Erwerb der beantragten Waffe und der dazugehörigen Munition für die Ausübung des Wettkampfsportes durch den Antragsteller für erforderlich. Die angegebene Disziplin ist in der Sportordnung des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. geregelt.

Der Antragsteller / Sportschütze hat regelmäßig mit der beantragten Waffenart an Schießsportwettkämpfen teilgenommen.

.....
(Unterschrift des BDS-Sachbearbeiters)

Stempel des Verbandes

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben von Antragsteller (1) und Verein / Gruppe (2a) sind in allen Fällen auszufüllen.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.2 gilt für **jeden** Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe, soweit deren Erwerb nicht über die WBK für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG erfolgt. Vorrangig gilt die Bescheinigung nach 3.2 für den Erwerb der ersten beiden mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, sowie der ersten drei halbautomatischen Langwaffen.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.3 gilt je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder ab der vierten halbautomatischen Langwaffe.

Es sind generell Kopien von allen waffenrechtlichen Erlaubnissen des Antragstellers beizulegen.

Die Vereine / Gruppen werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der zuständigen Waffenbehörde des Antragstellers ein Miet-/Pachtvertrag die relevanten Disziplinen der Sportordnung des BDS 1975 e.V. nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs.4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern, überprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Tätigkeiten des Antragstellers sind daher auch hierfür erforderlich.

Verfahrensablauf

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein / die Gruppe an den zuständigen BDS-Sachbearbeiter. Der Antragsteller legt Ablichtungen von allen seinen waffenrechtlichen Genehmigungen bei.

Zur Bestätigung sind berechtigt:

Nach Abschnitt 3.1 bis 3.3

BDS-Sachbearbeiter im Landesverband Bayern

Sigrid Schuh
Weiherleite 28

84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Tel.: 08772/8059825 Fax: 08772/915571

e-mail: sigrid.schuh@t-online.de

Einschränkung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisbescheinigung auf dem derzeit gültigen und anerkannten BDS Sporthandbuch basiert. Sollte das Bundesverwaltungsamt Änderungen fordern und deshalb das Bedürfnis nicht mehr in der derzeitigen Form vorliegen, so besteht keine Haftung des Verbandes bei einem evtl. Widerruf des Bedürfnisses.

Diese Bescheinigung gilt nur für den Erwerb einer Waffe, die den Spezifikationen des BDS Sporthandbuchs für die beantragte Disziplin entspricht. Die Waffe muss zum sportlichen Schiessen zugelassen sein und darf nicht durch § 6 Abs. 1 AWaffV davon ausgeschlossen sein.

Anlage A

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Name und Vorname des Antragstellers: _____

Beantragte Waffe:

Hersteller: _____ Typ / Modell: _____ Lauflänge _____ Besonderheiten: _____

Auflistung der vorhandenen Kurzwaffen für Patronenmunition:

Nr.	WBK Nr. und lfd. Nr.	Art	Hersteller, Modell und Kaliber	Lauflänge (Zoll od. mm)	Gewicht (Gramm)	Kompensator oder Optik *	Erworben für folgende Disziplin	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen** bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
2		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
3		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
4		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
5		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
6		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
7		<input type="radio"/> Pistole <input type="radio"/> Revolver				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		

Bei mehr vorhandenen Waffen, diese bitte auf weiterem Blatt aufführen

* ja ist anzugeben wenn die Waffe auch nur ein Merkmal (Kompensator oder optische Visierung) erfüllt und natürlich auch, wenn sie beides besitzt.

** Teilnahme an offiziellen Kurzwaffenwettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband (Meisterschaften bitte abkürzen: KM = Kreismeisterschaft, BM = Bezirksmeisterschaft, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft/Wettkampf)

Anlage B

Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Name und Vorname des Antragstellers: _____

Beantragte Waffe:

Hersteller: _____ Typ / Modell: _____ Lauflänge _____ Besonderheiten: _____

Auflistung der vorhandenen Selbstlade-Langwaffen für Patronenmunition:

Nr.	WBK Nr. und lfd. Nr.	Art	Hersteller, Modell und Kaliber	Lauflänge (Zoll od. mm)	Gewicht (Gramm)	Kompensator oder Optik *	Erworben für folgende Disziplin	Einsatz bei folgenden offiziellen Wettkämpfen** bzw. Angabe des Grundes, wenn die Waffe nicht als Sportwaffe erworben wurde
1		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
2		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
3		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
4		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
5		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
6		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		
7		<input type="radio"/> Büchse <input type="radio"/> Flinte				<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein		

Bei mehr vorhandenen Waffen, diese bitte auf weiterem Blatt aufführen

* ja ist anzugeben wenn die Waffe auch nur ein Merkmal (Kompensator oder optische Visierung) erfüllt und natürlich auch, wenn sie beides besitzt.

** Teilnahme an offiziellen Kurzwaffenwettkämpfen in den letzten drei Jahren unter Angabe von Disziplin und Verband (Meisterschaften bitte abkürzen: KM = Kreismeisterschaft, BM = Bezirksmeisterschaft, LM = Landesmeisterschaft, DM = Deutsche Meisterschaft, INT = internationale Meisterschaft/Wettkampf)



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

**Bund Bayerischer Schützen e.V.
BDS-Landesverband 8**

Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen

gem. § 8 WaffG i.V.m. § 14 WaffG

(Bedürfnisbescheinigungen)

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundsätzliches	3
2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen	3
2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“	3
2.2 Definition „regelmäßig“	3
2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“	4
2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“	4
2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen	4
2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen	4
2.7 Sachkundenachweis	4
3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen	5
3.1 Definition „weitere Sportdisziplin“	5
3.2. Definition „Wettkampfsport“	5
4. Gelbe Sportschützen WBK	6
5. Bescheinigung für IPSC und/oder Western-Waffen	6
6. Nachweise	6
7. Bearbeitungsgebühr / Bankverbindung	6
8. Schießstandnachweis	6
Anlage A – Vordruck für Auflistung vorhandener Kurzwaffen	7
Anlage B – Vordruck für Auflistung vorhandener Selbstladelangwaffen	8
Formblatt „Nachweis der Sportschützeneigenschaften“	9

1. Grundsätzliches

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß § 14 WaffG durch den BDS. Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die BDS – Beauftragten für die jeweiligen Bundesländer. Die nachfolgenden Ausführungen gelten für weibliche und männliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wird.

2. § 14 Abs.2 WaffG - Kontingentswaffen

Der § 14 WaffG sieht im Absatz 2 vor, dass das Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt wird, wenn dieser Verein einem anerkannten Schießsportverband angehört.

Dabei ist durch eine Bescheinigung des **anerkannten Verbandes** glaubhaft zu machen, dass

- das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport regelmäßig in einem Verein als Sportschütze betreibt und
- die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist

2.1 Definition „... mindestens seit 12 Monaten ...“

entweder

- Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt

oder

- das Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied im BDS, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen BDS Verein)
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG sind erfüllt. Hier ist unter Umständen die Bestätigung beider Vereine (vorheriger und aktueller) einzuholen.

oder

- Mitglied und Verein sind/waren nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied in einem anderen anerkannten Verband, sind aber noch keine 12 Monate im BDS
☒ die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG **können** als erfüllt angesehen werden, jedoch ist eine mindestens 4 monatige Mitgliedschaft im BDS erforderlich

2.2 Definition „regelmäßig“

Innerhalb des BDS gilt:

Grundsätzlich sind alle schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. D.h. neben den Trainingseinheiten gem. BDS Sporthandbuch zählen dazu auch die Teilnahme an BDS Wettkämpfen und die Teilnahme am Training bzw. Wettkämpfen anderer anerkannter Verbände. Der Nachweis erfolgt über das Formblatt „Nachweis der Sportschützeigenschaften“, einer vom Verein bestätigten Auflistung der Termine oder über das persönliche Schießbuch des Mitglieds, das in Kopie dem Antrag beizulegen ist. Nachzuweisen ist der Zeitraum der letzten 12 Monate.

Als Mindestzahl werden in den vergangenen 12 Monaten jeweils 1 Trainingseinheit (= Termin) pro Monat oder insgesamt 18 Trainingseinheiten (= Termine) gefordert, wenn nicht mindestens einmal monatlich geschossen wurde. Den Sport übt also auch der regelmäßig aus, der nicht jeden Monat trainiert, aber statt eines regelmäßigen Trainings ein intensiveres Trainingsprogramm absolviert. Mindestens 8 Trainingseinheiten hiervon müssen im befürwortenden Verein absolviert worden sein.

2.3 Definition des Begriffes „zugelassen“

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 WaffG fordert, dass die beantragte Waffe für eine Disziplin des BDS zugelassen sein muss. Um dies beurteilen zu können, muss der Verband vom Antragsteller wissen, welche Waffe er erwerben möchte. D.h. der Verband fordert für seine Beurteilung die genaue Angabe von Art, Typ, Modell, Hersteller, Kaliber der voraussichtlich zu erwerbenden Waffe.

Überprüft wird auch, ob sich für die beantragte Disziplin bereits eine zugelassene Waffe im Besitz des Antragstellers befindet.

Als zugelassen gelten alle Waffen, die den technischen Spezifikationen für die einzelnen BDS-Disziplinen entsprechen und zum sportlichen Schießen zugelassen sind!

2.4 Definition des Begriffes „erforderlich“

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob die beantragte Waffe für den Antragsteller zur Ausübung seines Sportes erforderlich ist.

2.5. Anzahl der nach § 14 Abs. 2 WaffG genehmigungsfähigen Waffen

Aus § 14 Abs. 3 WaffG ergibt sich, dass Bescheinigungen nach Absatz 2 nur ausgestellt werden dürfen für

- die ersten zwei Kurzwaffen
- die ersten drei Selbstlade-Langwaffen

2.6 Prüfung der Anzahl der vorhandenen Waffen

Zur Prüfung der Anzahl der bereits vorhandenen Waffen muss der Antragsteller Kopien aller seiner bereits erteilten Waffenbesitzkarten dem Antrag beifügen. Diese verbleiben beim LV. Zusätzlich ist das Formblatt gemäß Anlage A bei Kurzwaffen bzw. Anlage B bei Selbstlade-Langwaffen auszufüllen und beizulegen. Die Anlagen verbleiben ebenfalls beim Verband.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Antragsteller unmissverständlich aufführt, welche Waffen er nicht über das Sportschützenbedürfnis erworben hat bzw. für die er nicht über das Sportschützenbedürfnis eine Munitionserwerbsberechtigung erworben hat (im Falle von Altbesitz oder Erbschaft).

Schusswaffen, die über den Jagdschein erworben wurden, sind in der Anlage A bzw. Anlage B mit aufzulisten und bei Erwerbsgrundlage ist „Jagdschein“ einzutragen.

2.7 Sachkundenachweis

Bei Erstanträgen ist dem Antrag der Nachweis der Sachkunde beizufügen.

3. § 14 Abs. 3 WaffG - über das Kontingent hinausgehende Waffen

§ 14 Abs. 3 WaffG erlaubt den Erwerb von über das unter Ziff. 2.5. genannte Kontingent nur, wenn der schießsportliche Verband eine Bescheinigung ausstellt, in der glaubhaft gemacht wird, dass der Antragsteller die weitere Waffe

- zur Ausübung einer *weiteren Sportdisziplin* benötigt oder
- zur Ausübung des *Wettkampfsportes* erforderlich ist

3.1 Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG

Dies setzt voraus, dass der Antragsteller noch keine zugelassene Waffe für eine Disziplin des BDS Sporthandbuchs hat. Hierzu muss die Disziplin mit Sporthandbuchs-Nummer im Antrag angegeben werden. In der Anlage A (bei Kurz Waffen) bzw. B (bei Selbstlade-Langwaffen) sind alle bereits vorhandenen Waffen aufzuführen. Ist aus der Anlage nicht ersichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die weitere Disziplin zugelassen ist, so ist dies auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Die Beurteilung, ob eine bereits vorhandene Waffe geeignet ist oder nicht, obliegt abschließend dem Verband.

Die Beurteilung, ob eine Waffe für eine weitere Sportdisziplin erforderlich ist, ist auch von Einsatz der bereits vorhandenen Waffen abhängig. Hierzu prüft der Verband, in wie weit die vorhandenen Waffen (je nach Antrag Kurz- oder Langwaffen) regelmäßig bei offiziellen Wettkämpfen nach den Richtlinien eines anerkannten Verbandes eingesetzt wurden. Dabei ist die Anzahl der bereits vorhandenen Waffen in Relation zu den teilgenommen Meisterschaften zu setzen (je mehr vorhandene Waffen, umso höhere Anforderungen an die Wertigkeit der Meisterschaft).

Schießsportwettkämpfe im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG sind alle nach den jeweiligen Verbandsregeln ausgeschriebenen schießsportlichen Veranstaltungen mindestens auf Vereinsebene, die einem Leistungsvergleich dienen. Ein Leistungsvergleich ist nicht möglich, wenn z.B. pro Disziplin nur ein Teilnehmer in der Ergebnisliste aufgeführt ist.

Ab Beantragung der 5. Kurz- bzw. 5. Selbstladelangwaffe sind Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an Meisterschaften des BDS beizulegen.

Sind bereits mehr Kurz- bzw. Selbstladelangwaffen vorhanden, so ist für die Befürwortung von weiteren Waffen die regelmäßige Teilnahme an bayerischen bzw. deutschen Meisterschaften Pflicht!

Der Antragsteller muss an den Wettkämpfen nur mit der Waffenart, die er erwerben und besitzen will, teilgenommen haben. Das heißt, mit bereits im Besitz befindlichen erlaubnispflichtigen Kurz- oder Selbstladelangwaffen.

Als Nachweise sind Kopien von Urkunden bzw. Ergebnislisten beizulegen!

3.2. Bescheinigung nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

Besitzt der Antragsteller bereits eine für eine Disziplin zugelassene Sportwaffe und beantragt eine weitere Waffe für diese Disziplin, so ist zu prüfen, ob der Antragsteller in dieser Disziplin aktiver Wettkampfschütze ist. D.h. es ist zu prüfen, ob er regelmäßig an offiziellen Meisterschaften (oberhalb Vereinsebene) des BDS teilnimmt und hierfür die Waffe erforderlich (s. 2.4) ist.

Aktive und erfolgreiche Wettkampfschützen können im Einzelfall Ersatzwaffen beantragen um bei großen Veranstaltungen bei Schwierigkeiten mit der Grundwaffe, einen Waffentausch vornehmen zu können.

4. § 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK

Diese wird auf Antrag nach einer Mindestmitgliedsdauer in einem anerkannten Schießsportverband unter Nachweis der Sachkunde und der geforderten Aktivitätseinheiten erteilt. Dabei muss der Antragsteller mindestens die letzten 4 Monate im BDS Mitglied gewesen sein.

5. Sonderregelung für Bescheinigungen bei Waffen für das Western und/oder IPSC Schiessen

Bei Bescheinigungen für Waffen, die in den Disziplinen IPSC und Western eingesetzt werden sollen, ist der für die jeweilige Disziplin ein bestandene Sicherheits- und Regeltest nachzuweisen.

6. Nachweise

Jedem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Kopien aller WKB(s)
- Ausgefülltes Formblatt gem. Anlage A bzw. B – hier ist auch Modell / Hersteller der beantragten Waffe anzugeben!
- bei Erstanträgen Nachweis der Sachkunde
- Kopie des Schiessbuches, oder vom Verein bestätigte Terminauflistung oder Formblatt „Nachweis über die Sportschützeneigenschaft“ (12 Monate vor Antragstellung)
- Bei Anträgen gem. § 14 (3) WaffG Nachweise über die Teilnahme an den entsprechenden Meisterschaften (z.B. Kopien der Urkunden, Ergebnislisten etc.).

Die Anträge müssen lesbar aufgefüllt werden!

Nach Prüfung verbleiben diese Unterlagen beim Landesverband.

7. Bearbeitungsgebühr

Für die Bearbeitung eines Antrags (pro Vorgang) wird eine Gebühr von **15 €** erhoben. Die Gebühr ist auf das Konto des

Konto-Nr. 3050
BLZ 760 695 64

Bund Bayerischer Schützen e.V.
IBAN: DE22 7606 9564 0000 0030 50
bei der
Raiffeisenbank Oberferrieden-Burgthann
BIC: GENODEF1BTO

bei Antragstellung einzuzahlen. Als Vermerk muss der Name des Antragstellers, sowie das Kennwort **WB-Gebühr** angegeben werden, ansonsten kann die Einzahlung nicht richtig zugeordnet und der Antrag unter Umständen nicht bearbeitet werden.

Sollte eine längere Stellungnahme durch den Verband erforderlich sein, weil ein Antragsformular fehlerhaft ausgefüllt wurde, so kann bei Vorlage des Antrags eine erneute Bezahlung der Bearbeitungsgebühr verlangt werden.

8. Schießstandnachweis

Der Verein muss im Antragsformular neben der Teilnahme am regelmäßigen Übungsschießen bestätigen, dass der Verein entweder eine eigene Schießstätte oder ein Mietverhältnis für eine Schießstätte hat, die für die beantragte Disziplin zugelassen ist.

Bitte beachten Sie dies! Die Schießstandnachweise können überprüft werden!

